



# Antrag auf Baumfällung

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

## Antrag auf

- Beseitigung von ..... Bäumen  
 Kronenreduktion über 20 %  
 Beseitigung einer Baumreihe / Baumgruppe

Innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (01.03. - 30.09.) ja  nein

Falls ja angekreuzt, Begründung:

## 1. Antragstellende

Firma, Behörde: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Antragstellung im Auftrag für den/ die Eigentümer\*in, Vollmacht liegt bei

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## 2. Grundstück, auf dem sich der zu beseitigende Baumbestand befindet

Ort: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Eigentümer\*in

(falls nicht Antragsteller) \_\_\_\_\_

vollständige Anschrift: \_\_\_\_\_

## 3. Angaben zum Baum/ den Bäumen

**Hinweis:** Geben Sie jeweils die Baumart und den Stammumfang (in cm, gemessen in 1 m Höhe über Geländeoberfläche) an. Bei mehrstämmigen Bäumen bitte die einzelnen jeweiligen Stammumfänge angeben. Bei mehreren Bäumen bitte Nummern vergeben und entsprechend auf dem Lageplan verwenden.

	Baumart	Umfang in 1m Höhe
Baum Nr.1		cm
Baum Nr.2		cm
Baum Nr.3		cm

weitere Bäume siehe Anlage

#### 4. Weitere Angaben zum Baum/ den Bäumen und zum Biotop- und Artenschutz

Unterliegt der Baum/ unterliegen die Bäume nach Auskunft der Gemeinde/ Stadt/ des Amtes den Schutzvorschriften einer Baumschutzsatzung?

**Hinweis:** Eine aktuelle Liste der Gemeinden und Städte mit Baumschutzsatzungen finden Sie unter <https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutzbehoerde> – Tätigkeitsbereich Baumschutz, Knickschutz, Alleeschutz

ja  nein  zum Teil  nicht bekannt

Ist der Baum/ sind die Bäume in einem Bebauungsplan „zum Erhalt“ festgesetzt?

ja  nein  zum Teil  nicht bekannt

Ist der Baum/ sind die Bäume Bestandteil(e) eines Knicks?

ja  nein  zum Teil  nicht bekannt

Weist der Baum/ weisen die Bäume Höhlungen, Astlöcher o.ä. auf?

ja  nein  zum Teil  nicht bekannt

#### 5. Begründung

**Hinweis:** Der allgemeine Anfall von Laub oder die übliche Verschattungswirkung von Bäumen stellen i.d.R. keine hinreichende Begründung für eine Baumbeseitigung dar, da diese Wirkungen nach ständiger Rechtsprechung zu den üblichen Lebensäußerungen gehören und daher i.d.R. hinzunehmen sind. Die Naturschutzbehörde nimmt grundsätzlich keine gutachterliche Rolle ein. Für eine fachliche Begutachtung von Bäumen hinsichtlich ihres Zustandes wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma für Baumpflege/ -kontrolle. Aussagekräftige Fotos, auf denen die erheblichen Schäden/ Probleme deutlich erkennbar sind und/ oder fundierte Beschreibungen einer Fachfirma können die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen.

- Krankheit, welche (z.B. Pilzbefall): .....
- Bauvorhaben (bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bitte Antrag dem Bauantrag beifügen)
- Umsturzgefahr
- Umsturzgefahr, unmittelbar!
- erhebliche Schäden an Gebäuden/ Gegenständen

**Nähere Erläuterungen zur Begründung:**

#### 6. Angaben zum beabsichtigten Ausgleich

Pflanzvorschlag für die Ersatzpflanzung/ -en:

**Hinweis:** Nähere Informationen zum erforderlichen Ausgleich finden Sie auf der Internetseite des Kreises. Die Ersatzpflanzung sollte vorrangig auf dem gleichen Grundstück erfolgen, eine Pflanzung im näheren Umfeld bzw. im Gemeindegebiet (nach Abstimmung mit der Gemeinde) ist ebenfalls möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Ersatzzahlung von 500 € je Nachpflanzung möglich. In dem Fall ist die Begründung dem Antrag als gesondertes Blatt beizufügen.

## 7. Grundstück, auf dem die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden soll

(sofern nicht am Ort der Baumbeseitigung)

Ort:	.....
Straße/Hausnummer:	.....
Gemarkung:	.....
Flur:	Flurstück: .....
Bisherige Nutzung:	.....
Eigentümer (falls nicht Antragsteller)	.....
vollständige Anschrift:	.....

## 8. Ergänzende Unterlagen

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. Übersichtskarte und/ oder Lageplan, mit Standort des zu fällenden Baumes/ der zu fällenden Bäume (bei mehreren Bäumen bitte Standorte mit Nr. versehen)
2. Fotos, die neben einer Gesamtansicht des Baumes den Standort und Fällgrund belegen (wenn möglich, per E-Mail an unb@kreis-rd.de, max. 19 MB Gesamtgröße des Anhangs)
3. Einverständniserklärung, wenn der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer der Fläche ist, auf der die Beseitigung bzw. der Ausgleich durchgeführt werden soll
4. Gutachterliche Stellungnahme einer fachlich geeigneten Person/ Firma, wenn: der Fällgrund nicht eindeutig erkennbar ist, bei Verkehrssicherungspflicht, Schäden an Gebäuden, äußerlich nicht erkennbaren Beeinträchtigungen (z.B. Morschung, Wurzelschäden)
5. Nur auf Anforderung: Artenschutzgutachten, wenn innerhalb der Schutzfrist vom 01.03. - 30.09. gefällt werden soll (Umfang und Zeitpunkt der Untersuchung müssen vorab mit der UNB geklärt werden)

## 9. Unterschrift Eigentümer\*in (wenn abweichend zu den Angaben unter 1.)

<b>Einverständniserklärung</b>	
Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Beseitigung beantragt wird	..... Unterschrift
Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Ausgleich erfolgen soll	..... Unterschrift

## 10. Unterschrift Antragsteller\*in

- Ich bin darüber informiert, dass für die Bearbeitung meines Antrages Verwaltungsgebühren anfallen.
- Ich bestätige, dass ich die Hinweise und naturschutzrechtlichen Erläuterungen gelesen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und aktuelle Merkblätter zum Baumschutz und zum Knickschutz finden Sie auf der Internetseite des Kreises unter <https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutzbehoerde> - Tätigkeitsbereich Baumschutz, Knickschutz, Alleeschutz.

## Hinweise

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen **vollständig** ein!

Die Bearbeitungszeit beträgt – solange sich bei überschlägiger Betrachtung aus dem Sachverhalt keine akute besondere Dringlichkeit (z.B. Gefahr im Verzug) offenbart - mehrere Wochen.

Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einer längeren Bearbeitungszeit, zu einer erhöhten Bearbeitungsgebühr und ggf. sogar zu einer Ablehnung des Antrages.

Ein Ortstermin zur Prüfung des Sachverhalts führt zu zusätzlichen Kosten.

Die rechtzeitige Beantragung schon vor Beginn des Fällzeitraumes hilft bei der Bearbeitung, zumal im belaubten Zustand die Vitalität der Bäume einfacher zu beurteilen ist.

## Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Nähere Angaben zu den Gebühren finden Sie auf der o.g. Internetseite des Kreises.

## Naturschutzrechtliche Erläuterungen

Die Fällung von landschaftsbestimmenden und ortsbildprägenden Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 14 bis 18 BNatSchG bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen dar und ist daher grundsätzlich verboten. Ob ein derartiger Eingriff vorliegt, wird durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt. Anhaltspunkt für die Beurteilung von Bäumen ist die Größe des Baumes. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilen.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen in den durch die/ den Verursacher\*in zu erbringenden Antragsunterlagen alle Angaben enthalten sein, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind.

Die/ der Verursacher\*in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. ‚*Vermeidungspflicht*‘ gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Gehölzbeseitigung ist durch die/ den Antragsteller\*in in diesem Sinne nachvollziehbar zu begründen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen besteht ansonsten eine sogenannte ‚*Kompensationspflicht*‘ gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Im Rahmen eines erforderlichen schriftlichen Antrages sind daher auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Die erforderliche Kompensation ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück bzw. in Absprache an anderer geeigneter Stelle zu pflanzen.

Die Unmöglichkeit entsprechender Kompensationsmaßnahmen wäre von Ihnen als Antragsteller\*in nachvollziehbar zu begründen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine sogenannte ‚*Ersatzgeldzahlung*‘ gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG geleistet werden.

Ein Eingriff darf auch dann gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zugelassen werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts, z.B. insbesondere des Biotop- oder Artenschutzes, entgegenstehen.